

### **Hinweise zu Antrag 551:**

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag 551 erneut beraten. Sie sehen keine Veranlassung, ihren Antrag zurückzunehmen.

Der Begriff „Notfälle“ in § 7 Absatz 1 Satz 2 PDO ist durch die Hinzufügung von „seelsorgerliche“ und „im Einzelfall“ klar gefasst. Es geht z.B. um Sterbesituationen, nicht etwa um Vakanzsituationen in der Kirche. Zur vermeintlichen „Lücke“ in der Lehraufsicht und Amtszucht durch die SELK in dem Fall, dass ein Pfarrer in einem neuen Dienstverhältnis zu einer Schwesterkirche steht und dann auch für ein Handeln innerhalb der SELK (nur) der Lehraufsicht und Amtszucht dieser Schwesterkirche unterstellt ist (§ 48 b Absatz 3 PDO): Die Lehraufsicht und Amtszucht erfolgt durch eine Kirche, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht und deren Pfarrer in derselben Schrift- und Bekenntnisverpflichtung stehen wie die der SELK. Die SELK hat eine praktische Handhabe durch ihre Einflussnahmemöglichkeit sowohl gegenüber der Schwesterkirche als auch gegenüber ihren Pfarrern, die Dienste des betroffenen Pfarrers verhindern können (vgl. § 17 Absatz 1 PDO). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vermeintliche „Lücke“ nicht durch die beantragte Änderung der Pfarrerdienstordnung entstände, sondern sich die Anmerkung der Synodalkommission auf die bereits geltende Regelung (§ 48 b Absatz 3 Satz 2 PDO) bezieht.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten stellen es dem zuständigen Synodalausschuss anheim, der Kirchensynode zu empfehlen, „Votum“ / „Voten“ durch „Stellungnahme/n“ zu ersetzen (§ 7 Absatz 3 Satz 4, § 48 b Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 PDO) und sonstige redaktionelle Änderungen vorzuschlagen.

Berlin, den 14. Juni 2011

*Bischof Hans-Jörg Voigt  
Kirchenrat Michael Schätzel  
Kirchenrätin Christa Brammen*